

PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

- Sonstige Planzeichen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

VERFAHRENSCHRITTE

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am	... 20...
Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	... 20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	... 20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom	... 20...
bis einschließlich	... 20...
in Form einer Bürgerversammlung/ Bürgerinformationsveranstaltung am	... 20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	... 20...
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte	... 20...
in der Zeit vom	... 20...
bis einschließlich	... 20...
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am	... 20...
Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom	... 20...
bis einschließlich	... 20...
Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am	... 20...

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden
 Wiesbaden, den
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ... 20... in Kraft getreten.

Wiesbaden, den
 Lfd. Baudirektor



Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Westlich der Neufeldstraße
 im Ortsbezirk Medenbach
 Stand 23.08.2019

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, verlieren durch diesen Bebauungsplan ihre Wirksamkeit.

Anlage 4 zur SV 22-V-61-0040